

Allgemeine Informationen zur Sprachfeststellungsprüfung

1. Allgemeines:

Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die **Richtlinien für die Sprachprüfungen (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen** (Runderlass des Kultusministeriums vom 10.03.1992).

2. Gliederung / Ablauf der Sprachfeststellungsprüfung

Die Sprachprüfung gliedert sich gemäß Nr. 6.3 der Richtlinie in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Vor Beginn der Prüfung ist die Identität der Schüler/-innen zu prüfen. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage des gültigen Lichtbildausweises und der Einladung zur Sprachprüfung.

Die schriftliche Prüfung:

Die schriftlichen Sprachfeststellungsprüfungen auf der Ebene der Sekundarstufe I entsprechen den üblichen Klassenarbeiten in der Fremdsprache. Für den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9 oder 10, Typ A) dauert die schriftliche Sprachfeststellungsprüfung eine Stunde, für die Fachoberschulreife ein bis zwei Stunden.

Es wird eine Text- oder Themenaufgabe in der Herkunftssprache gestellt, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann. Diese Aufgaben müssen in einem zusammenhängenden Text in der Herkunftssprache schriftlich bearbeitet werden.

Die schriftlichen Sprachfeststellungsprüfungen auf der Ebene der Sekundarstufe II sind nicht von den Aufgabentypen, sondern vom Schwierigkeitsgrad her anders. Sie dauern höchstens drei Stunden. In der Textbearbeitung und beim themenbezogenen Schreiben muss der Prüfling nachweisen, dass er auch komplexere Sachverhalte sprachlich differenziert ausdrücken kann. In der Regel wird ein Text in der Herkunftssprache vorgelegt, der sich entweder auf die Berufswelt bezieht oder ein technisches, wirtschaftliches sowie gesellschaftliches Thema behandelt.

Auf der Ebene der Jahrgangsstufe 11 können die schriftlichen Aufgaben sich auch auf formale Merkmale eines literarischen Textes beziehen. Die schriftliche Sprachfeststellungsprüfung auf der Anspruchsebene der Fachhochschulreife orientiert sich an den Abschlüssen des Berufskollegs und der Kollegschulen. Weil ein Berufsbezug verlangt wird, ist gewöhnlich nicht mit einem literarischen Text, sondern mit Sachtexten zu Themen aus Gesellschaft, Wirtschaft oder Berufsleben zu rechnen. Er kann aus visuellen Vorlagen, wie Illustrationen (z.B. Werbung), Grafiken, Diagrammen oder Tabellen bestehen oder mit ihnen verbunden sein.

Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen vor der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Die Korrektur erfolgt durch die fachkundigen Lehrkräfte.

Die mündliche Prüfung:

Die mündlichen Sprachfeststellungsprüfungen dauern für die Fachhochschulreife 30 Minuten, für die anderen Abschlüsse 15 bis 20 Minuten. In ihnen weist der Prüfling nach, dass er seine Herkunftssprache mündlich beherrscht. Die mündliche Sprachfeststellungsprüfung auf der Ebene der Sekundarstufe I besteht in der Regel aus zwei Teilen. Zu einer Text- oder Bildvorlage werden Fragen gestellt, die nach kurzer Vorbereitungszeit in zusammenhängender Form mündlich beantwortet werden sollen. Dabei wird auch eine kurze Stellungnahme erwartet. Im zweiten Sprachfeststellungsprüfungsteil erfolgt ein Gespräch mit dem Prüfling, in dem dieser sich zur Person, zum Herkunftsland, zu den bisher besuchten Schulen oder zur Freizeitgestaltung äußern kann.

Dieser Prüfungsteil erfolgt in eigener Verantwortung der Prüfungskommissionen.

3. Bewertung der Sprachfeststellungsprüfung:

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die in der Schule üblichen Notenstufen.

4. Nachschreibetermin:

Ein Nachschreibetermin wird nur Schülerinnen und Schülern eingeräumt, die für ihr Fehlen einen wichtigen Grund nachweisen können und sich **vor Beginn** des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsvorsitzenden entschuldigt haben.

Quellen:

- <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Schueler/Schulleben/Fremdsprachen/FAQ-Sprachfeststellungspruefung/index.html>
- Richtlinien für die Sprachprüfungen (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (Runderlass des Kultusministeriums vom 10.03.1992)